

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011

Satzung

des Vereins der Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V.
Mitglied des Regionalverbandes sächsischer Kleingärtner e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingärtner "Feldschlößchen" e.V. und hat seinen Sitz in 02943 Weißwasser.

Der Verein ist beim Register des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 13018 registriert.

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes sächsischer Kleingärtner Weißwasser e.V. und durch diesen im Landesverband sächsischer Kleingärtner (LSK) vertreten.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Kleingärtnerie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder in gemeinnütziger Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
 - b) Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit. Er fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen Gestaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.
 - c) Er setzt sich für die Dauernutzung der Kleingärten im Rahmen der demografischen Entwicklung ein und pflegt eine rege Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Regionalverband.
 - d) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
 - e) Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Kleintieren und Bienen unter der Beachtung des Grundsatzes, den Charakter des Kleingartens zu erhalten.
 - f) Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
 - g) Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
 - h) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - i) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
 - j) Ausnahmeregelungen zur Ersatzleistung für besonderen Einsatz von Mitgliedern werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Kreis Görlitz oder in einem angrenzenden Kreis des Landes Brandenburg hat.

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011

2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der ihm ausgehändigten Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung des Vereins sowie der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sächsischer Kleingärtner (LSK) an.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht übertragbar oder vererbbar.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen
 - entsprechend den Möglichkeiten des Vereins den Abschluss eines Unterpachtvertrages zur Nutzung eines Kleingartens zu beantragen,
 - nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen und an der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. diese Satzung, die gültige Gartenordnung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und sich aktiv für deren Erfüllung einzusetzen,
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des anteiligen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Differenzanteile für das jeweils laufende Jahr.
4. die, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung des Arbeitsumfangs und der Art der Arbeit werden das Alter, der Gesundheitszustand und andere soziale Aspekte der Mitglieder berücksichtigt. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
5. für jede beabsichtigte Baumaßnahme, dessen Ergebnis mehrere Jahre genutzt werden soll, einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung an den Vorstand einzureichen,
6. mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorliegt.
7. die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen.
8. bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) mehr als zwei Monate mit der Bezahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens länger als 6 Monate an dritte (außer Familienangehörige) überträgt, ohne dass der Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.
 - e) Bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt,
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Nutzungsverhältnis für den Kleingarten.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
8. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn:
 - das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, vollständig entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung gilt auch als wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011

9. Bei Tod eines Mitgliedes gehen die Nutzungsrechte nur an Mitglieder des Vereins über.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen an den Hauptwegen der Kleingartenanlage mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen.

Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

3. Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem, von der Mitgliederversammlung gewählten, Versammlungsleiter.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

Mehrheitsbeschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

6. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

8. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben keine Stimmberechtigung.

9. Vertreter der Kommunen, des Regional-, Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Gartenordnung
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011

- d) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, Teilauflösung oder Auflösung sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge,
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Kassenprüfbericht und den Bericht über den Stand des Energieverbrauches und Bezahlung, Entlastung des Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über den Finanzplan und außerordentliche Sonderausgaben

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Fachberater
2. In den erweiterten Vorstand werden zusätzlich gewählt oder berufen
 - a) der Energiebeauftragte
 - b) der Wasserbeauftragte
 - c) der Beauftragte für Organisation der Gemeinschaftsarbeit
 - d) der Nachfolgekandidat
3. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Bei fehlenden Kandidaten kann die Mitgliederversammlung einzelne Kandidaten für ein Jahr wählen. Eine Zusammenfassung von Funktionen ist zulässig. Die Vorstandsposten Pkt. 2 a-d (erweiterter Vorstand) können durch mehrere Mitglieder besetzt werden.
Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Kooption (Selbstergänzung des Vorstandes) bis zur nächsten Wahlversammlung möglich.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Vorstand gemäß §26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im viertel Jahr.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll festzuhalten und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
 - a) Ein Ersatz der durch Ausübung des Ehrenamts tatsächlich entstandenen Auslagen (z. B. Büromaterial, anteilige Betriebskosten privater Computertechnik, Kopier-, Telefon-, Fahrtkosten und dgl.) ist nach § 670 BGB gegebenen Falls auch ohne Einzelnachweis sicher zu stellen.
Solche Auslagen sind vom Verein pauschal zu erstatten, dürfen den tatsächlichen Aufwand jedoch nicht übersteigen. Der Arbeits- und Zeitaufwand wird durch diese pauschalen Zahlungen nicht abgedeckt. Den Beschluss über die angemessene Höhe des Erstattungsbetrages für den gesamten Vorstand fasst in jedem Jahr neu die

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011

Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanzplanung. Die Abstufung der Beträge für die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt dann durch Vorstandsbeschluss.

- b) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit auch gegen eine angemessene Entschädigung in Form einer Ehrenamtspauschale ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Form der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG schließt den pauschalen Auslagenersatz nach § 670 BGB aus. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
8. Aufgaben des Vorstandes:
- a) laufende Geschäftsführung des Vereines,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - d) Kontrollen zur Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung, der Beitrags- und Gartenordnung, der Bauordnung und weiterer Beschlüsse des Kleingärtnervereins,
 - e) Berufung von Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes.
9. Haftung des Vorstandes:
- Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber nur, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Gartenordnung, der Rahmenkleingartenordnung oder dem Unterpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den gesetzlichen Richtlinien durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Unterpachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmebeiträge, Gemeinschaftsleistungen, Regelungen zum Verbrauch von Energie und Wasser sowie angemessene Mahngelder und Verzugszinsen sind in der Beitragsordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegung des Vorstandes fällig.

2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einem Betrag beschlossen werden, der das Dreifache eines Jahresbeitrages pro Mitglied nicht überschreiten darf.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch über alle Ein- und Ausgänge mit den erforderlichen Belegen. Ihm obliegt das Rechnungswesen.

Kleingärtner „Feldschlößchen“ e.V., Weißwasser

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011

Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Rechnungen gelten als angewiesen, wenn sie durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter abgezeichnet sind.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. .Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer in die Revisionskommission. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
2. Jährlich einmal sind durch die Revisionskommission beim Schatzmeister Kassenprüfungen durchzuführen (Konto, Belege, Handkasse, Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes). Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
Der Prüfbericht ist der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. .

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
Für die Auflösung müssen mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes der Gemeinnützigkeit ist das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Regionalverband sächsischer Kleingärtner e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen und für die Förderung des Kleingartenwesens innerhalb seines Wirkungskreises zu verwenden hat.
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher u.s.w.) dem Regionalvorstand zur Archivierung zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Satzungsänderung

1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 33 (1)BGB.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder vom zuständigen Registergericht verlangten Änderungen, selbstständig vorzunehmen.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.05.2011 beschlossen und tritt mit der Registrierung beim Amtsgericht Dresden/ Vereinsregister in Kraft.